

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, LGBl Nr 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 57/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Text zu § 23 „Wählbarkeit (passives Wahlrecht)“.
2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 2.1. Im Abs 4 wird in der Z 1 nach der Wortfolge „aus solchen Betrieben“ die Wortfolge „seit dem 1. Jänner 1990“ eingefügt.
 - 2.2. Im Abs 5 wird in der Z 1 die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2002“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 33/2007“ ersetzt.
3. § 22 lautet:

„Aktives Wahlrecht

§ 22

Wahlberechtigt sind alle land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer (§ 2) ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die am Stichtag

1. im Land Salzburg
 - a) in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen;
 - b) im Anschluss an ein solches
 - aa) nicht länger als 26 Wochen arbeitslos sind,

- bb) Krankengeld nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung oder Kinderbetreuungsgeld beziehen oder
 - cc) Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienst leisten;
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 3. nicht gemäß § 22 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 von der Wahl zum Salzburger Landtag ausgeschlossen sind.“
4. § 23 lautet:

„Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

§ 23

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die

1. am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben und
 2. ausgehend vom Stichtag oder im Fall der Festlegung eines besonderen Stichtages von diesem in den letzten zwei Jahren im Land Salzburg durch mindestens sechs Monate in einem Dienst- oder anderen Beschäftigungsverhältnis standen, das die Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer begründet.“
5. Im § 37 Abs 2 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „und die Bundespolizeidirektion Salzburg“.
6. Nach § 46 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 46a

§ 23 Z 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABI Nr L 158 vom 30. April 2004).“

7. Im § 48 wird angefügt:

„(3) Die §§ 3 Abs 4 und 5, 22, 23, 37 Abs 2 und 46a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2007 treten mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht zur Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Salzburg geht auf eine Initiative der genannten Kammer zurück. Zudem soll der Hauptwohnsitz im Land Salzburg nicht mehr Voraussetzung für die Wählbarkeit sein. Außerdem wird das passive Wahlrecht unabhängig von der Staatsangehörigkeit eingeräumt. Diese Änderungen werden schließlich zum Anlass für eine – eher wenig bedeutsame – Präzisierung beim Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes als Grundlage für die Mitgliedschaft in der Landarbeiterkammer vorgenommen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

4. Kosten:

Die Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten (rd 150 zusätzliche Wahlberechtigte) zieht Mehrkosten im Wahlverfahren nach sich, die aber nur marginal sein werden, nur alle fünf Jahre anfallen und zudem im Sinn der Mitbestimmung jugendlicher Arbeitnehmer im Rahmen ihrer gesetzlichen beruflichen Vertretung gerechtfertigt sind.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Gesetzentwurf gaben lediglich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg (kein Einwand), und die Landarbeiterkammer Stellungnahmen ab. Die zu den §§ 3 Abs 4 und 22 gemachten Anregungen wurden aufgegriffen. Bei der Gestaltung des passiven Wahlrechts (§ 23) wird von der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder bestimmten anderen Staatsangehörigkeiten (EU/EWR) oder unter Umständen auch nur Aufenthaltsrechten Abstand genommen, um einem mit der Prüfung des Vorliegens einer dieser Voraussetzungen allenfalls beträchtlichen administrativen Aufwand vorzubeugen. Die Regelung ist mit der Landarbeiterkammer abgestimmt. Nach den europarechtlichen Vorgaben wäre auch den aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen von Staatsangehörigen eines EWR-Staates, die aber selbst nicht eine solche Staatsbürgerschaft besitzen, das passive Wahlrecht in die Vollversammlung der Landarbeiterkammer einzuräumen gewesen. Dazu kommen noch jene Personen, die durch Staatsverträge oder

sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf das Wahlrecht in die Organe von Berufsvereinigungen begünstigt werden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2.1:

Die Bestimmung wird hinsichtlich solcher Unternehmen, die aus bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften hervorgegangen sind, an § 5 Abs 4 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 angepasst. Auch für die Mitgliedschaft in der Landarbeiterkammer für Salzburg soll maßgeblich sein, dass eine solche Unternehmensentstehung nach dem 1. Jänner 1990 stattgefunden hat.

Zu Z 2.2 (§ 3 Abs 5):

Es ist üblich, die letzte Änderung eines verwiesenen Bundesgesetzes zu zitieren, unabhängig davon, ob die einzelne Bestimmung, auf die verwiesen wird, dadurch geändert worden ist oder nicht. In diesem Fall wurde § 2 Abs 4 GewO 1994 durch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen durch Novellierungen und Verfassungsgerichtshofurteile bis zum Gesetz BGBl I Nr 33/2007 nicht geändert, sodass durch dessen Angabe auch keine inhaltliche Änderung übernommen wird.

Zu Z 3 (§ 22):

Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht muss am Stichtag der Wahl erreicht sein.

Zu Z 4 (§ 23):

Die Mindestdauer eines Dienst- oder anderen Beschäftigungsverhältnisses, mit dem die Kammerzugehörigkeit (§ 2) verbunden ist, übernimmt eine gleiche Regelung im § 21 des Arbeiterkammergesetzes 1992. Kurzfristig beschäftigte Erntehelfer sind somit nicht wählbar, auch wenn sie das aktive Wahlrecht besitzen. Zum besonderen Stichtag siehe § 21 Abs 1.

Das Mindestalter für das passive Wahlrecht – die Wählbarkeit – bleibt unverändert (Vollendung des 19. Lebensjahres am Stichtag für die Wahl).

Zu Z 5 (§ 37 Abs 2):

Nach § 13 Abs 1 des Meldegesetzes 1991 sind die Bürgermeister Meldebehörde erster Instanz. Die Bestimmung ist daher anzupassen. Die Hauptwohnsitzangabe selbst bleibt aber für die Erstellung der Wählerverzeichnisse erforderlich (§ 9 Abs 2 LAK-WO 2000).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.